

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

A

Nr. 11

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorkasse. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 12. März 1926.

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellenangebote und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Deutzerwall 9. Telephonruf West 51646. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

27. Jahrg.

Abwehrkampf

Der gewerkschaftliche Kampf um die Besserstellung der Arbeitnehmer im wirtschaftlichen und sozialen Leben hängt in seiner Form von den jeweiligen Verhältnissen ab. Die große Wirtschaftskrise, die wir gegenwärtig durchleben, hat uns in die Abwehr gedrängt. Das deutsche Unternehmertum glaubte in seinen maßgebenden Kreisen, daß jetzt die Zeit gekommen sei, um den Abbau von Lohn und Arbeiterrechten praktisch durchzuführen. Durch planmäßiges Beeinflussen der öffentlichen Meinung war der Angriff auf die Stellung der Gewerkschaften vorbereitet worden. Diesen Angriff abzuwehren, war und ist unsere Aufgabe. Wer als Soldat die verschiedensten Arten des Kampfes im Weltkriege kennengelernt hat, weiß, daß der Abwehrkampf viel höhere Anforderungen an die Leistung und auch an die Nerven der in der Abwehr kämpfenden Soldaten gestellt hat, als der Angriff und erfolgreiches Vordringen. So geht es auch im wirtschaftlichen Kampfe.

Ein frisch-fröhlicher Angriff reißt auch diejenigen mit, die sonst lieber als Schlafmützen hinter dem Ofen sitzen. Bei der Abwehr bedarf es schon eines starken Vorstoßes seitens des Gegners, um auch die Gleichgültigen aufzurütteln. Und die Arbeitgeber sind nicht alle so ungeschickt, wie ein Sägewerksbesitzer auf dem Hunsrück, der seiner Arbeiterchaft zuerst das Verbleiben im Verbands- und kurz darauf das Austreten im Betriebe vor 9 Uhr morgens verboten hat. In so tollpatschiger Weise wird nicht überall versucht, unsere Wirtschaft wieder auf die Beine zu bringen, denn bei solchen Manövern merkt schließlich doch jeder, um was es geht.

Man mag darüber streiten, ob die derzeitige Wirtschaftskrise als eine zwangsläufige, nicht zu umgehende Folge des verlorenen Krieges anzusehen ist oder in ihr die Auswirkungen verfehlter Wirtschaftsführung zu erblicken sind. Tatsache ist jedenfalls, daß die Krise von den Arbeitgebern zu einem Generalangriff auf die Stellung der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben ausgenutzt wurde.

Wenn von unserem Verbands im Verlauf der letzten Jahrzehnte Lohnforderungen gestellt wurden, so wurden solche Forderungen offen damit begründet, daß wir zur Verbesserung der Lebenshaltung einen höheren Anteil am Ertrag der Arbeit für die Holzarbeiter verlangten. Bei den Abbaubestrebungen ist man weniger ehrlich. Nach den Aussagen der Arbeitgeber soll der Lohn nicht gekürzt werden, um den Arbeitern das Brot zu schmälern, man will doch nur „die Wirtschaft wieder gesund machen“. An einer Behandlung der Wirtschaft wieder sind wir auch als Arbeitnehmer in höchstem Maße interessiert. Wir vermögen aber nicht jenen „wissenschaftlichen“ Darlegungen zu folgen, die uns den Nachweis erbringen wollen, daß verlängerte Arbeitszeit und gekürzte Löhne die Produktion verbilligen. Gewiß, es ist mathematisch richtig, wenn ich folgende Rechnung aufmache: Auf ein Stück Möbel entfallen 300 Arbeitsstunden. Wird der Stundenlohn um 20% abgebaut und beträgt der Lohn die Hälfte der Herstellungskosten, so werden allein durch den Lohnabbau die Herstellungskosten um 10% herabgesetzt. Wenn durch Verlängerung der Arbeitszeit dann auch noch eine Herabsetzung der allgemeinen Betriebsunkosten eintritt, wie dies immer behauptet wird, so muß doch schließlich dem Dummsten einleuchten, wie sehr die Absichten der Unternehmer zur Wirtschaftsgesundung führen.

Trotz mathematischer Richtigkeit ist die Rechnung aber falsch. Das deutsche Unternehmertum krankt daran, daß es noch nicht gelernt hat, den Arbeiter als Menschen in die Wirtschaft einzustellen. Es lassen sich die Umdrehungen einer Drehspindel, die Geschwindigkeit der Journiermesser, der Lauf der Bandsäge usw. bei der Konstruktion einer Maschine haarfähr berechnen. Ob die Maschine nachher nicht doch aller Berechnung spottet, hängt von der gewissenhaften Arbeit des Maschinenbauers und der guten Instandhaltung bei laufender Inanspruchnahme ab.

Die geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen sind verschieden. Ihre Verwendung hängt im stärksten Maße vom Willen des Menschen ab. Die Antriebskräfte für die Hingabe des ganzen Menschen an sein Werk beruhen nicht nur auf dem Ersatz verbrauchter Kraft durch Nahrungsaufnahme. Das Arbeitsergebnis ist von der seelischen Einstellung der Arbeitenden zu seinem Werk abhängig. Auf die Behandlung des Arbeiter kommt es hierbei an. Wenn heute auch in manchen hochgewerblichen Betrieben man glaubt, sich über Arbeiterrechte hinwegsetzen zu können, weil die Wirtschaftskrise dazu verleitet, so ist dies reichlich kurzfristig. Es wird niemandem gelingen, die vorkriegszeitlichen Verhältnisse wieder allgemein einzuführen. Das mögen sich auch unsere Sägewerksbesitzer gesagt sein lassen, gleichgültig, ob sie in Bayern, auf dem Hunsrück oder in Schlesien ihre wüsten Abbauversuche machen. Abgebaut wird bei so mancher Maßnahme, die man heute beliebt, auch der letzte Rest von Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Wirtschaftsführern im Arbeitgeberlager.

Die Abwehr aller Anschläge auf unsere wohlerworbenen Rechte erfordert starke Nerven. Die Beherrschung des Unwillens nimmt mehr Kraft eines Menschen in Anspruch als das Sich-gehen-lassen. So muß auch gegenwärtig oft eine abwartende Haltung eingenommen werden, wo man viel lieber mit dem Dreiflügel dreinschlagen würde. Das ist Abwehrkampf.

In zäher, planmäßiger Art all dem Widerstand leisten, was an unberechtigten Abbaumaßnahmen durchzuführen versucht wird, ist in Zeiten wirtschaftlicher Krise unsere Aufgabe. Dieser Aufgabe darf sich aber auch der einzelne Arbeiter nicht entziehen. Beim Abschluß neuer Tarifverträge im Zeichen guter Geschäftslage kommt die Mitwirkung jedes einzelnen Kollegen nicht in so starkem Maße zur Geltung wie dies zur Hochhaltung bestehender Verträge in Krisenzeiten notwendig wird.

Unsere Kollegen müssen sich darum fortlaufend mit dem erforderlichen Rüstzeug zur Abwehr versehen. Das beste Rüstzeug bietet der Verband. Wo selbst unter den schwierigen Verhältnissen einer Wirtschaftskrise die gewerkschaftliche Geschlossenheit erhalten bleibt, kann auch hochgehalten werden, was in besseren Zeiten errungen wurde. Darum darf die gewerkschaftliche Werbearbeit nie erlahmen. Jeder unorganierte muß darauf hingewiesen werden, daß es im Holzgewerbe nur deswegen möglich war unsere Tarifverträge aufrecht zu erhalten und den Inhalt der Verträge zur Anerkennung zu bringen, weil die Macht der Organisation den Abbauwillen der Unternehmer gebrochen hat. Was uns in Zeiten wirtschaftlicher Krisen erhalten bleibt, braucht beim Einsetzen besseren Geschäftsganges nicht erst wieder neu erkämpft zu werden. Darum ist die Abwehr der von den Arbeitgebern beabsichtigten Verschlechterungen für ein zielbewusstes Vordringens der Arbeiterschaft auf dem Wege zu besseren Verhältnissen von größter Bedeutung.

Wirksame Abwehrkämpfe stellen große Anforderungen nicht nur an die Nerven und den Willen der Kämpfenden, sondern auch an die Verbandskasse. Die Opfer wirtschaftlicher Krisen müssen während der Zeit, in der sie arbeitslos sind, Unterstützung erhalten. Nachdem durch Krieg und Inflation die Vermögensbestände der Gewerkschaften ganz allgemein stark herabgemindert worden sind, und darum für große Krisen nicht mehr die Reserven in früherer Stärke zur Verfügung stehen, muß durch ausreichende Beitragsleistung der in Arbeit stehenden Kollegen der Abwehrkampf finanziert werden. Unsere Mitglieder haben in schwierigen Zeiten immer gezeigt, daß ihnen die Solidarität keine hohle Phrase ist, sondern als Pflicht gegenüber dem eigenen Stande erfüllt werden muß. Darauf setzen wir auch jetzt unsere Hoffnung, wenn wir daran glauben, daß die deutschen Holzarbeiter den ihnen durch Wirtschaftskrise und Unternehmerwillkür aufgezwungenen Abwehrkampf siegreich bestehen.

Kurzarbeiterfürsorge.

Der Reichsarbeitsminister hat durch eine Anordnung vom 20. 2. 26 für die Kurzarbeiter folgende Unterstützungsregelung getroffen:

Kurzarbeiterunterstützung sollen Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes erhalten, wenn in dem Betriebe mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden und in einer Kalenderwoche 3, 4 oder 5 volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsverdienst entsprechend verringert wird. Wo eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert wird, steht diese Feiertage dem Ausfall von je 3 vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich.

Durch diese Bestimmungen sind die in den handwerksmäßigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer zum größten Teil vom Bezuge der Kurzarbeiterunterstützung ausgeschlossen, weil wir hier mit einer sehr großen Anzahl von Betrieben zu rechnen haben, die weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigen. Es ist uns unverständlich, warum man die Unterstützung von Personen von der Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer abhängig macht. Ob die Gesetzgeber wohl der Ansicht sind, daß der Arbeiter, der in einem kleinen Betriebe nur 3 Tage arbeitet, die Not der Kurzarbeit weniger empfindet als der andere Arbeiter, der in einem größeren Betriebe beschäftigt wird? Eine Begründung der rechtsonderrbaren Maßnahme ist uns bis jetzt nirgends zu Gesicht gekommen, und es ist wohl anzunehmen, daß es auch sehr schwer fallen wird, solchen Maßnahmen überhaupt eine Begründung zu geben.

Als Unterstützung wird Kurzarbeitern, wenn 3 Arbeitstage ausgefallen sind, 1 Tageslohn, wenn 4 Arbeitstage ausfallen 2 Tageslöhne, wenn 5 Arbeitstage ausfallen, 3 Tageslöhne der Erwerbslosenunterstützung gezahlt, die sie bei voller Erwerbslosigkeit erhalten würden. Kurzarbeiter mit mindestens 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn 4 Arbeitstage ausfallen, bis zu

2½ Tageslöhne, wenn 5 Arbeitstage ausfallen, bis zu 3½ Tageslöhne der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Ein lediger Kurzarbeiter über 21 Jahre, der nach der Ortsklasse A im Wirtschaftsgebiet III zu unterstützen ist, würde also bei 3 Ausfalltagen pro Woche an Kurzarbeiterunterstützung den Betrag von Mk. 1,91 erhalten. Wird 4 Tage ausgefällt, so gibt es Mk. 3,82 an Kurzarbeiterunterstützung, bei 5 Tagen Mk. 5,73. Für verheiratete Arbeitnehmer treten zu diesen Sätzen die Familienzuschläge.

Die Kurzarbeiterunterstützung wird nur gezahlt nach einer gewissen Wartezeit. Es müssen vor Beanpruchung der Kurzarbeiterunterstützung in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens 8 volle Arbeitstage ausgefallen sein. Dabei müssen auf jede Kalenderwoche mindestens 2 volle Arbeitstage entfallen. Soweit während der letzten Wochen nur 1 oder 2 Tage gearbeitet worden ist, dürfen doch nur 3 Tage in jeder Kalenderwoche als Wartezeit angerechnet werden. Es darf die Kurzarbeiterunterstützung auch gewährt werden, wenn der Betrieb mindestens 3 Wochen stillgelegen hat und wenn bei Wiederaufnahme der Arbeit vorerst gekürzt gearbeitet wird. Die Kurzarbeiterunterstützung wird solchen Kurzarbeitern nicht gezahlt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als 3 Monate hindurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Der Arbeitgeber soll dem öffentlichen Arbeitsnachweis die bei ihm eingeführte Kurzarbeit anzeigen. Nur wenn diese Anzeige erfolgt ist, wird Kurzarbeiterunterstützung gewährt. Es kann allerdings bei einem Unterlassen der Anzeige durch den Arbeitgeber die Kurzarbeit auch von der Betriebsvertretung, oder wo eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes beim Arbeitsnachweis angezeigt werden. Die Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern eines Betriebes höchstens für die Dauer von 6 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt.

Wie bei der vollen Erwerbslosenunterstützung kann auch die Kurzarbeiterunterstützung versagt oder entzogen werden, wenn dem Kurzarbeiter anderweitig Arbeit nachgewiesen werden kann. Hierbei sind allerdings die Vorschriften des § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechend anzuwenden. Es darf auch dem Kurzarbeiter nicht zugemutet werden, zu Bedingungen die Arbeit aufzunehmen, die schlechter sind als der maßgebende Tarifvertrag vorsieht. Eine Bedürftigkeitsprüfung ist auch wieder für die Kurzarbeiterunterstützung vorgegeben. Es kann die Bestimmung des § 2 doch nicht anders ausgelegt werden, wenn dort gesagt wird, daß Kurzarbeiterunterstützung insoweit nicht zu gewährt ist, als die Annahme gerechtfertigt sei, daß sie nicht benötigt werde. Dazu kann die oberste Landesbehörde bestimmen, daß dieses Nicht-nötig-haben ganz allgemein dann in Frage kommt, wenn der bei Kurzarbeit noch verbliebene Verdienst eine bestimmte Grenze überschreitet. Es ist uns bis jetzt nicht bekannt, ob irgendwo die oberste Landesbehörde von dieser Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Die Anordnung über die Kurzarbeiterfürsorge ist am 1. März in Kraft getreten und gilt bis zum 1. Mai 1926.

Die gesamte Erwerbslosenfürsorge bedarf dringend der gesetzlichen Neuregelung, weil nach den bisherigen Bestimmungen der verschiedenen für die Erwerbslosen maßgebenden Verordnungen einer falschen Handhabung zu Ungunsten der Erwerbslosen so ziemlich alle Türen offen stehen. Die in den handwerksmäßigen Berufen beschäftigten Arbeitnehmer stecken zum großen Teile in kleinen Betrieben. Der Wille des Gesetzgebers hat die Arbeiter der kleinen Betriebe von der Kurzarbeiterfürsorge ausgeschlossen. Man wird kaum einen vernünftigen Grund für eine derartige Maßnahme ins Feld führen können und protestieren wir aufs Schärfste gegen die getroffene Regelung. Man scheint in manchen Kreisen, die für die Gesetzgebung maßgebend sind, erst dann bereit zu sein, eine vernünftige Regelung zu treffen, wenn irgendwo die Brocken fliegen. Bei der Arbeiterschaft scheint man dazu die Geduld in einem Ausmaße zu vermuten, wie sie bei anderen Ständen nicht anzutreffen ist.

Rückerstattung gezahlter Lohnsteuer.

Durch Gesetz vom 26. 2. 1926 wurden die Bestimmungen über die Rückerstattung zuviel gezahlter Einkommensteuer geändert und dabei besonders bezüglich der Lohnsteuer eine Vereinfachung herbeigeführt. Für die Rückerstattung aus dem Jahre 1925 kommt nur der Artikel II des neuen Gesetzes in Frage, dessen §§ 2 und 3 lauten:

1. Wenn eine Veranlagung für 1925 nicht erfolgt, sind Steuerbeträge, die vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, auf Antrag zu erstatten, wenn

- 1. infolge Verdienstausfalls der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 860 Reichsmark berücksichtigt worden ist,
2. besondere wirtschaftliche Verhältnisse der im § 56 bezeichneten Art vorliegen, soweit sie nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags berücksichtigt worden sind.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt worden ist und der Steuerabzug nach § 74 erfolgt ist.

2. Im Falle des Abs. 1, Nr. 1, ist einem Arbeitnehmer, der glaubhaft macht, daß bei ihm infolge Verdienstausfalls der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 860 Reichsmark berücksichtigt worden ist, auf Antrag für jede volle Woche des Verdienstausfalls

- a) wenn es sich um einen ledigen, kinderlos verheirateten oder kinderlos verwitweten Arbeitnehmer handelt, ein Betrag von 2 Reichsmark,
b) wenn es sich um einen verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer mit einem oder zwei minderjährigen Kindern handelt, ein Betrag von 2,50 Reichsmark,
c) wenn es sich um einen verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer mit mehr als zwei minderjährigen Kindern handelt, ein Betrag von 3 Reichsmark.

zu erstatten. Acht volle Stunden werden einem Tage, sechs volle Tage einer Woche, vier volle Wochen einem Monat gleichgestellt. Für den Familienstand ist der Stand am 10. Oktober 1925 maßgebend.

§ 3. 1. Die Anträge nach § 2 müssen spätestens bis zum 30. April 1926 eingereicht sein.

2. Als Nachweis des Verdienstausfalls kann im Falle der Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit, der Aussperrung oder des Streiks die Erwerbslosenkontrollkarte eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge, eines Berufsverbandes oder des Arbeitgebers anerkannt werden.

3. Der zu erstattende Betrag darf die Höhe der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge nicht übersteigen; Jahresbeträge unter vier Reichsmark werden nicht erstattet.

Nach diesen Vorschriften ist also dort, wo lediglich infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung oder Streik der an sich steuerfreie Betrag beim Steuerabzug vom Lohn nicht volle Berücksichtigung gefunden hat, dem zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunterbrechung vorzulegen. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des einbehaltenen Steuerbetrages wird allerdings auch jetzt noch notwendig sein, weil es sonst dem Finanzamt nicht möglich ist, die aus dem § 3 Abs. 3 sich ergebende Feststellung zu machen. Arbeitsunterbrechungen von weniger als zwei Wochen werden bei der Rückerstattung der Steuer nicht berücksichtigt, weil nur bei zwei vollen Lohnwochen der Mindestbetrag der Rückerstattung erreicht wird. Bei Arbeitnehmern, die täglich bezahlt werden und bei deren Lohnzahlung auch die hierfür vorgesehenen Ermäßigungsätze pro Tag Berücksichtigung gefunden haben, werden die ausgefallenen Tage während des Jahres zusammengezählt und sechs volle Tage einer Woche gleichgestellt.

Die Anträge an die Finanzämter auf Rückerstattung der Lohnsteuer wegen Verdienstausfall sind jetzt so zu stellen, daß dem Finanzamt mitgeteilt wird:

Während des Jahres 1925 war ich insgesamt 36 Tage arbeitslos und krank. Auf Grund des Gesetzes vom 26. 2.

1926, Artikel 2, beantrage ich für sechs Wochen eine Rückerstattung der Lohnsteuer in Höhe von 12 M. Eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer der Krankheit und die Bescheinigung des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter, Zahlstelle X Y, über die Dauer der Erwerbslosigkeit, lege ich bei. Im Jahre 1925 wurde mir an Steuer der Betrag von 50,80 M. abgehalten und durch den Arbeitgeber, N. N. an das dortige Finanzamt abgeführt.

Unterschrift.

Bei diesem Antrage handelt es sich um einen ledigen oder kinderlos verheirateten oder kinderlos verwitweten Arbeitnehmer. Verheiratete oder verwitwete Arbeitnehmer mit einem oder zwei minderjährigen Kindern würden für die gleiche Dauer des Verdienstausfalls 6 x 2,50 M. gleich 15 M. an Rückerstattung beanspruchen können. Verheiratete oder verwitwete Arbeitnehmer mit mehr als zwei minderjährigen Kindern haben 6 x 3 M. gleich 18 M. zu beanspruchen. Zu beachten ist, daß dieses Gesetz nur ganz allgemein von minderjährigen Kindern spricht, hier also diejenigen Kinder nicht ausschließen, die mehr wie 17 Jahre alt sind, wenn sie eigenes Arbeitseinkommen haben.

Neben der Rückerstattung infolge Verdienstausfalls sieht das neue Gesetz auch die Rückerstattung vor, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Jahre 1925 vorgelegen haben. Was als besonders wirtschaftliche Verhältnisse nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes angesehen wird, haben wir in der Nummer 9 des Holzarbeiter bereits ausgeführt.

Die Rückerstattungsanträge für das Jahr 1926 können beim zuständigen Finanzamt bis zum 30. April 1926 eingereicht werden. Die bisherigen Bestimmungen, wonach für jedes Vierteljahr die Rückerstattung beantragt werden kann, gelten nicht mehr. Von jetzt ab kann nur jeweils für ein volles Kalenderjahr die Rückerstattung beantragt werden. Zu beachten ist, daß eine Rückerstattung der Steuer nur auf Antrag erfolgt.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 7. bis 13. März 1926 der 11. Wochenbeitrag im Jahre 1926 fällig ist.

Zeitzahlungen. Die starke Inanspruchnahme der Hauptkasse infolge der großen Arbeitslosigkeit erfordert dringend, daß die in den Zahlstellen eingehenden Beitragsgelder regelmäßig an die Hauptkasse eingesandt werden.

Lohn- und Tarifbewegung.

Die Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifs für die deutsche Birsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie. Ein eigenartiges Schicksal hat den Reichstarif für die deutsche Birsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie betroffen. Abgeschlossen am 20. Dezember 1919, erneuert am 11. November 1922 und nochmals am 12. Mai 1924, versprach dieser Vertrag ein dauernder Regulator der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Birsten-,

Pinsel- und Bleistiftindustrie zu werden, zumal er auch von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt war.

Im vergangenen Herbst löste sich jedoch der Schutzverband deutscher Birsten-, Pinsel- und Bleistiftfabriken auf mit der ausgesprochenen Absicht, von dem Vertrage frei zu werden. Anscheinend hat der Reichstarif in den hinter uns liegenden Jahren den Arbeitgebern gegenüber seine Zweckbestimmung erfüllt. In der augenblicklichen Zeit, wo ein Tarifvertrag auch mal den Arbeitern irgendwelchen Vorteil, oder doch wenigstens gesicherte Arbeits- und Lohnverhältnisse bieten könnte, wird der Vertrag sabotiert. Doch so etwas sind wir nachgerade ja gewöhnt. Wir werden daraus unsere Lehren ziehen müssen.

Interessant ist aber folgendes in der Geschichte des genannten Reichstarifs: Die Liquidatoren des Arbeitgeberverbandes haben bis jetzt den Reichstarif noch nicht gekündigt, er besteht also noch, ebenso bis jetzt die Allgemeinverbindlichkeit. Lediglich einige, dem Schutzverband der Arbeitgeber früher angeschlossene Arbeitgeber haben uns den Reichstarif gekündigt und zwar zu verschiedenen Terminen. Teils laufen diese Kündigungsfristen Ende April, teils Ende Mai ab.

Inmitten dieser eigenartigen Verhältnisse greift die Reichsarbeitsverwaltung ein mit Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit durch folgendes Schreiben:

Aufhebung.

Die allgemeine Verbindlichkeit nachstehender tariflichen Vereinbarung wird aufgehoben:

- 1. Abgeschlossen am 12. Mai 1924 (Reichstarifvertrag und Lohnzettel).
2. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter in der Birsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie mit Ausnahme der Birsten- und Haarpinselfabriken, der Birstenhörsfabrikation und der Handwerksbetriebe.
3. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme der Länder Baden, Württemberg (einschl. Hohenzollern), der Pfalz, der Provinzen Ober- und Niederschlesien und des Gebietes östlich der Weichsel.
4. Eingetragen auf Bl. 6 570 und 7 178 IId. Nr. 7 des Tarifregisters. Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 17.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit tritt mit dem Ablauf außer Kraft.

Besonders fragwürdig wurde die ganze Vertragsgeschichte durch die vorstehende Verfügung in Ziffer 5, wodurch die Fragen entstehen: wann läuft der Tarif ab, und wann läuft die Allgemeinverbindlichkeit ab?

Eine diesbezüglich von uns gestellte Anfrage an die Reichsarbeitsverwaltung wurde folgenderweise beantwortet:

Die Frage, ob die allgemeine Verbindlichkeit eines Tarifvertrages bei Ablauf des Vertrages von selbst oder nur durch dahingehende Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung erlischt, ist in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht entschieden. Die Reichsarbeitsverwaltung vertritt den Standpunkt, daß die allgemeine Verbindlichkeit durch eine besondere Entscheidung aufgehoben werden muß, daß jedoch als Zeitpunkt des Erlöschens der allgemeinen Verbindlichkeit der Zeitpunkt des Ablaufs des Tarifvertrages unter den Parteien festzusetzen ist, sofern nicht der Abschluß eines neuen Tarifvertrages bevorsteht und die Parteien übereinstimmend eine Aufrechterhaltung der allgemeinen Verbindlichkeit wünschen.

Da im Hinblick auf die Auflösung des Arbeitgeberverbandes sich keine Übereinstimmung und keine Klarheit über den Termin

Die Entwicklung der Wirtschaft aus ihren ersten Anfängen bis zur mittelalterlichen Stadt.

Wenn wir in Konsequenzen im Rahmen eines Auschnittes aus der Geschichte der Erscheinungen, welche sich mit dem Emporkommen jener Hochburg wirtschaftlicher Energie und Organisation der tätigen, selbstbewußten mittelalterlichen Stadt verbinden, diejenigen Ursachen der Gegenwart zurückzuführen wollen, welche die Holzarbeit und die damit verbundenen Berufe charakteristisch gestaltet haben, so bedarf diese Aufgabe, wenn man die ganze Größe und Bedeutung dieser Knotenpunkte der Weltentwicklung erfassen will, einer kurzen Klärung der Voraussetzungen, aus denen heraus die mittelalterliche Stadt entstanden ist.

Nicht zu allen Zeiten menschlicher Entwicklung hat die menschliche Beschäftigung den ausgesprochenen Charakter wirtschaftlicher Arbeit getragen, wie wir heute stillschweigend voraussetzen gewohnt sind. Ein langer Weg war durch Jahrtausende zurückzulegen, bis dieses Ergebnis zutage trat. Inmitten dieses Einfaches dem Gesetz von Ursache und Wirkung gehorchend. Betrachten wir den auf- und absteigenden Entwicklungsengang in diesem Sinne nun genauer, so können wir uns ihm fast immerwährende, sich nach dem Ende ganz unvorhersehbar verändernde Entwicklungsstufen feststellen. In deren Verlauf lebt diejenige der menschlichen Nahrungssuche im Übergreifen (Nahrung). Diese Stufe wird, als Nahrungsbeschaffung und Bevölkerungsvermehrung ihr ein Ende setzen, abzuschließen von demjenigen, wo der Mensch sesshaft wird und arbeiten, zu handhaben lernen muß. Hier tritt also der erste Aufstieg wirtschaftlichen Handelns in den Entwicklungspfad ein. Es ist die Stufe der sesshaften Hauswirtschaft (bis in das 10. und 11. Jahrh.). Charakteristisch für sie ist, daß alles, was im Hause gebraucht wird von Mitgliedern der Hauswirtschaft (es waren solche Stellenweise bis zur Zahl von 25-30 mit Hilfe des Hausviehes - ohne den Laich zu kennen - aus selbstgeernteten Mitteln hergestellt wird. Erst als der Laich bekannt wird, ändert sich dieses patriarchalische Verhältnis allmählich. Aus gelegentlichen Entzügen eines besonders tüchtigen Leibes oder Schmiedes wird die Gewöhnung an den Gebrauch fremder Erzeugnisse, entstehen neue ungekannte Bedürfnisse. Und langsam, ohne sich der Bedeutung klar zu werden, tritt neben die Herstellung für die Hauswirtschaft diejenige für den Laich. Diese macht unklare Zielsetzung immer aber um so greifbarere Formen an, je ausgeprägter und regelmäßiger die Laichhandlungen werden. Wenn es nach durch das Land ziehende Händler, die fremdländische Erzeugnisse anbieten, so bürgerlich sich im Laufe der Zeit die Gewöhnung an unheimliche...

Wiederherstellung des abendländischen Reiches (801), legten die Kulturerrungenschaften zum allergrößten Teil wieder weg und ließen außer in wenigen verschonten festen Ansiedlungen keinen rechten Handel zur Geltung und die Menschen selbst nicht zur friedlichen Beschäftigung kommen. Erst als diese welterschütternde Erruption abgeebbt war, änderten sich die Entwicklungsbedingungen. Erneut wurde der Acker bebaut und Hauswirtschaft getrieben - aber mit einem Unterschied zu früher. Die ehemaligen Stammesgemeinschaften hatten sich zerlöst und neuen Verhältnissen Platz gemacht. Die gemeinsame Nutzung von Acker, Weide, Wasser und Wald war aufgeteilt. Privatbesitz war entstanden. Kirchenbesitz kam hinzu, und wie überall dort, wo der Stärkere mit dem Schwächeren kämpft, waren die neuen Verteilungen ungleichmäßig. Auf dem Lande entstand der Großgrundbesitz, und von da ab, bis zur Hörigkeit und Feudalherrschaft war ein Schritt, der sich im Laufe zweier weiterer Jahrhunderte vollendete. Als Folge davon erschien die Abwanderung vom Lande zur Stadt als eine bedeutende Erleichterung. Stadtlust machte frei. Frei vom Zehnten, von Hand- und Spandiensten und Leibeigenschaft. Hier lockte der Verdienst als selbständiger Handwerker oder Händler. So wuchsen die sich langsam wieder bildenden kleinen Städte heran. Mitten in ihnen entstand dort, wo vormalig der alte Laichmarkt die Laichflüchtigen vereint hatte, der städtische Markt, um den sich strahlenförmig die Ansiedlungen der verschiedenen Handwerksarten gruppieren. Gleiche Berufe wohnten in gleichen Straßen. - Aus den Marktgemeinschaften wurde das Marktrecht, aus dem Laichgeld - Stadtgeld. Erste Häuser und Straßen entstanden. Handwerkerfleiß lieferte dem Handel seine Erzeugnisse. Auch hier nach zwei Jahrhunderten eine neue Entwicklung. Um die Wende des ersten Jahrtausends sind die Anfänge überwunden. Die fortschreitende Arbeitsteilung führte zur Verdrängung der Arbeitswellen, zu neuer Berufsberatung und Entwicklung. Der Laichhandel trennte Produzenten von Händlern, den Handel wieder in heimliche Stadthandel, Landhandel und auswärtigen Handel. Letzterer war es, der die Basis errichtete für die spätere so mächtige Gilde der Kaufherren. So entstand langsam und stetig die mittelalterliche Stadt, ein Steilanstieg aus wirtschaftlichem Tiefstand vergangener Jahrhunderte. - Die nächste Arbeit soll uns in ihren Aufbau mitten hineinführen. Ueber ein halbes Jahrtausend hat die Stadtwirtschaft ihre Zeit beherrscht (ca. 1100-1600) und die dritte Entwicklungsstufe der Wirtschaft vollendet. Sie wurde abgelöst von der „Stufe der Volkswirtschaft“ im 17. bis 19. Jahrhundert, und unsererzeitig erweitert zur „Stufe der Weltwirtschaft“ von ca. 1850 bis heute.

kreuzungen, Flußübergängen, Grenzplätzen etc. - zu bestimmten Zeiten zusammenzukommen und das hergestellte Laichgut mitzubringen. An diesen Laichmärkten ist auch der Gebrauch des Geldes aufgekommen. Und zwar dann, als der direkte Laich von einem zum andern wegen der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse Schwierigkeiten zu machen begann, und man auf den Gedanken der Auffindung eines Laichmittels kam. Das heißt, man tauschte zunächst sein mitgebrachtes Erzeugnis gegen ein marktgängiges Laichgut, z. B. Salz oder Vieh ein, und kaufte mit diesem das gewünschte Laichgut ein. Die Art der Laichmittel passte sich später der Zweckmäßigkeit an. Aus Naturalien (Salz, Vieh = lateinisch pecus = pecunia = Geld) entwickelte sich über Eisen, Bronze, Bernstein, Edelsteinen, Gold und Silber, letzten Endes das gewöhnliche Geld. Im Laufe der Entwicklung erweiterten sich dann die Laichmärkte zu kleinen Ansiedlungen solcher, die dazu übergehen wollten, die Herstellung für den Laich ganz in den Vordergrund zu rücken. Aus den Ansiedlungen wurden Handelsflecken, die sich zum Schutz gegen Diebstahl und Ueberfall von wilden Tieren mit Wall und Graben umgeben lernten. Diese besetzten Handelsflecken sind die Grundlagen der späteren mittelalterlichen Stadt. In diesen Entwicklungsgang schaltet sich nun ein bedeutender Umstand ein. Es ist das die Erscheinung, daß, hervorgerufen durch die geographischen und klimatischen Eigentümlichkeiten der Erdoberfläche, die Entwicklung großer Komplexe von Menschengemeinschaften eine, unabhängig voneinander stattfindende, gänzlich verschiedene, sowohl individuell wie kulturelle Entwicklung und Entwicklungszeit durchmachte. Um das heutige, fruchtbar, lebenserhaltende Mittelmeer entstanden die vorweltlichen Völkerstämme der Ägypter, Perser, Griechen, Römer, Römer usw., entstanden im Osten, Jahrtausende vor Christus die Indier, die Chinesen etc. und vollendeten einen Entwicklungsgang bis zur höchsten Kultur, als die indogermanischen Völker die von China her in unsere Regionen eingedrungen waren, infolge der Ungunst des Klimas und des Landes größtenteils mit riesigen Urvätern und dichtem Nebel bedeckt war, noch unentwickelt. Doch die Nähe der alten Kultur und das Eindringen der Römer in Gallien-Germanien konnte auf die Dauer nicht ganz ohne Einfluß auf die anwachsenden Stämme bleiben. Der Erwerb durch und Kriegsdienst unter den Römern verpfändete vielerart Bedürfnisse und vermittelte Fertigkeiten in die aufwachsenden Grenzlande. Ein reger Laichhandel entstand, zumal an den Ufern des Rheins und in Süddeutschland: Köln, Mainz, Coblenz, Straßburg, Trier, Ulm und Passau, Augsburg und Nürnberg, und wie sie alle diesen, reden davon ein breites Zeugnis. Doch die Säule der Völkervermehrung von NS a. Chr. bis zur

des Ablaufes zwischen den Beteiligten ergab, erfolgte die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit lediglich mit dem Ablauf des Tarifvertrages. Im Streitfall muß die Entscheidung bezüglich des Ablauftermins des Tarifvertrages dem zuständigen Gericht überlassen bleiben.

Jetzt soll uns ein Weltweiser sagen, wann der Reichstarif abläuft und wann dessen Verbindlichkeit abläuft. Wo in aller Welt wird auch ein Richter zu finden sein, der in der Lage wäre zu entscheiden, was hier in Frage steht, bzw. künstlich seitens der Reichsarbeitsverwaltung in die Angelegenheit hineingebracht wurde. „Dunkel ist der Rede Sinn.“

■ Sägeindustrie: Oberbayern - Schwaben. Der Landesschiedsrichter für Bayern r. d. Rh. hat den am 5. Febr. 1926 vom Schlichtungsausschuß München gefällten Schiedspruch mit Wirkung ab 13. März für verbindlich erklärt. Damit bleiben die Löhne, wie sie seit 1. August 1925 bestehen, bis 31. Dezember 1926 mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen bestehen.

Berichte aus den Zahlstellen.

■ Niederroschel. Am Samstag, den 30. Januar, fand in der Gastwirtschaft Drakloft unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der gute Besuch derselben bewies, daß auch bei den hiesigen Kollegen wieder mehr Verständnis für die Gewerkschaftsarbeit Platz gegriffen hat.

Als 1. Punkt der Tagesordnung wurde die Vorstandswahl getätigt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden mit einigen Änderungen in der Zusammensetzung wiedergewählt. Der bisherige Kassierer und Mitbegründer der Zahlstelle Niederroschel, Kollege Supach, wünschte, daß ein anderer Kollege die Geschäfte der Zahlstelle übernehmen möge, der auch auf der Arbeitsstelle in engerer Fühlung mit den Kollegen steht. Die Kollegen wählten ihn aber wieder einstimmig zum Kassierer der Zahlstelle. Kollege Supach wurde im Jahre 1924 als Betriebsratsmitglied gemahregelt. Auch die übrigen 40 Kollegen, welche damals gemahregelt wurden, haben in der übergroßen Mehrheit dem Verbands die Treue gehalten. Kollege Supach erklärte, daß er gewillt sei, jederzeit seine Kraft in den Dienst des Verbandes zu stellen, er müßte aber ebenfalls von allen Kollegen verlangen, daß sie ihn in seiner Tätigkeit unterstützen.

Dann erhielt Kollege Erbert-Cassel das Wort, um zunächst den Kollegen Ausschluß über den Stand des Prozesses zu geben, welcher seit 1924 mit dem dortigen Edawerk in der damaligen Stilleschlichtung geführt wird. In den weiteren Ausführungen ging er dann auf die Lage im Holzgewerbe im allgemeinen und insbesondere auf die Verhältnisse des Holzgewerbes auf dem Eichsfelde ein. Er zeigte den Kollegen an verschiedenen Beispielen, daß das Verhalten der Arbeitgeber zu einem gewissen Teile, auch auf die Fauligkeit eines Teiles der Arbeiterschaft zurückzuführen sei. Da auch einige Kollegen, welche bisher dem Verbands nicht angehörten, zu der Versammlung erschienen waren, forderte er diese auf, sich in die Reihe der Kämpfer einzustellen, sobald alsbald auch in Niederroschel wieder eine geschlossene Front der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenübergestellt werden könne.

In der darauffolgenden Aussprache wurde von allen Kollegen anerkannt, daß der Zentralverband christlicher Holzarbeiter zu jederzeit seine Pflicht den Kollegen gegenüber getan habe. Der beste Beweis hierfür sei, daß seit 1 1/2 Jahren auf dem Klagewege versucht wird, den gemahregelten Kollegen zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Ein Kollege, der von einem andern Verbands zu uns übergetreten war, forderte ebenfalls die Kollegen auf, recht tatkräftig für den Verband arbeiten zu wollen. Jeder Kollege müßte sich den Vorfall lassen, im laufenden Geschäftsjahr wenigstens ein neues Mitglied dem Verbands zuzuführen, dann wäre bei Ablauf des Jahres kein unorganisierter Holzarbeiter mehr in Niederroschel.

Im Schlußwort konnte der Kollege Erbert feststellen, daß die Mahnungen an die Kollegen, welche bisher unorganisiert waren, gefruchtet hatten. Es hatten sich in der Versammlung fünf Kollegen zum Eintritt in den Verband gemeldet. Er erwähnte ebenfalls die Kollegen auch in der Zukunft immer so zahlreich zu den Versammlungen zu erscheinen. Wenn dies der Fall sei, dann dürfte auch die Zeit nicht allzufern sein, wo auch die Kollegen aus dem Holzbetriebe wieder zu ihren Rechten in tariflicher Beziehung kommen würden. In diesem Sinne wurde dann die schönverlaufene Generalversammlung geschlossen. Diese Zeilen mögen aber auch gleichzeitig dazu dienen, die Kollegen nochmals an die Aussprache in ihrer Generalversammlung zu erinnern. Es darf jetzt nicht bloß bei den Vorfällen bleiben, sondern diese müssen alsbald in die Tat umgesetzt werden.

■ Würzburg. Am 27. Februar hielt unsere Zahlstelle eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die sehr gut besucht war, ab. Die Versammlung nahm zu dem Lohnabbau im bayerischen Holzgewerbe Stellung. Unser Bezirksleiter Kollege Meßner führte zu diesem Punkte aus: Man ist gemahregelt, daran Mittel und Wege zu suchen, um die daniederliegende Wirtschaft wieder neu zu beleben und glaubt mit einem Lohnabbau, das Mittel dazu gefunden zu haben.

Im bayerischen Holzgewerbe hat man die bestehenden Lohnabkommen gekündigt und einen Lohnabbau von durchschnittlich 20% verlangt. Das zentrale Lohnamt konnte eine Einigung nicht finden. Durch Schiedspruch wurde das bestehende Lohnabkommen bis 31. Juli verlängert. Der Arbeitgeberverband für die bayerische Holzindustrie lehnte diesen Schiedspruch ab. Auch die Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums ist ergebnislos verlaufen. Mit dem bayerischen Schreinermeisterverband besteht das bisherige Lohnabkommen durch Vereinbarung weiter. Ein Lohnabbau in der heutigen Zeit ist das ungeeignetste Mittel, um eine Belebung der Wirtschaft erreichen zu können. Es liegt nicht im Interesse der Volkswirtschaft, wenn das arbeitende Volk der Verleumdung preisgegeben wird, sondern im Interesse dieser liegt, das Volk kaufkräftig zu erhalten. Das deutsche Volk muß in der Lage sein, die Erzeugnisse seiner Produktion aufzunehmen. Deshalb muß in erster Linie der Innenmarkt kaufkräftig und ausnahmsfähig erhalten bleiben. Es ist eine Corolläre durch weitere Verschlechterung der Löhne oder der sozialen

Sürlsorge, die Betriebe rentabel zu gestalten. Die Unrentabilität liegt nicht in der Höhe der Löhne. Es sind unsere Löhne, im Vergleich zu den Ländern, die die Wirtschaft beherrschen, so gering, daß damit ausgeglichen werden kann, was der deutschen Wirtschaft an Vorteilen bei Bezug von Rohstoffen u. a. m. gegenüber den anderen Ländern abgeht. Einzelne maßgebende Wirtschaftsführer erkennen bereits an, daß mit niedrigen Löhnen eine daniederliegende Wirtschaft nicht ausgerichtet werden kann. Die Wirtschaft muß für den Menschen, nicht der Mensch für die Wirtschaft da sein. Zum Aufbau der Wirtschaft gehört vor allen Dingen eine Arbeiterschaft, die Berufsfreude, Arbeitswille und Arbeitsfähigkeit besitzt. Diese zu erhalten, müßte Aufgabe der Wirtschaftsführer sein. Wir lehnen deshalb den geplanten Lohnabbau ab, und werden uns mit allen Kräften für eine gerechte Entlohnung der Arbeiterschaft einsetzen.

Die Versammlung nahm dann einstimmig eine Entschliessung an, die sagt, daß die Mitglieder des Zentral-Verbandes christlicher Holzarbeiter mit aller Entschiedenheit gegen den geplanten Lohnabbau im bayerischen Holzgewerbe protestieren, da sie keine berechtigten wirtschaftlichen Gründe hinter dem Vorgehen der Arbeitgeberorganisationen erkennen. Ein weiteres Vorgehen der Arbeitgeber auf dem Gebiete des Lohnabbaues würde die Arbeiterschaft zur Verzweiflung treiben.

Die Aussprache war sehr lebhaft und erkannte an, daß wir uns rüsten und vorbereiten müssen, und daß nur eine starke Gewerkschaftsorganisation es sein kann, die den Kampf für unsere Sache zu führen in der Lage ist.

■ Rempfen (Allgäu). Die Generalversammlung unserer Zahlstelle erfreute sich eines guten Besuches. Den Geschäftsbericht erstattete der Vorsitzende, Kollege Suggemos. Aus dem Bericht war zu entnehmen, daß im abgelaufenen Geschäftsjahr trotz der Schwierigkeiten, die manchmal zu überwinden waren, die Zahlstelle in bezug auf Mitgliederzahl und Beitragsleistung ganz achtbare Erfolge zu verzeichnen hat. Den Kassenbericht erstattete unser alterprobter Kollege Emerl, welchem für seine musterwürdige Kassenführung die vollste Anerkennung ausgesprochen wurde. Den Bericht über die Tätigkeit der im abgelaufenen Geschäftsjahr gebildeten Jugendgruppe gab der Kollege Wetter als Leiter derselben. Die Gruppe zählt zur Zeit 25 Lehrlinge. Ein Zeichenkursus der von den jungen Kollegen fast reiflos und mit Interesse besucht wird, findet in den Wintermonaten allwöchentlich einmal statt. Die Neuwahl ergab keine nennenswerte Änderung in der Verteilung der einzelnen Bezirksleiter. Kollege Diebold-Augsburg hielt ein sehr lehrreiches Referat über die gegenwärtige Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. In Verbindung damit behandelte er die Erwerbslosenfürsorge und ihre Mängel. Außerdem wurde über eine Reihe anderer wichtiger Fragen Aufklärung gegeben. Die Zahlstelle spricht dem Kollegen Diebold für seine in jeder Hinsicht und jederzeit geleistete Unterstützung den herzlichsten Dank aus.

■ Würzburg (Glasergewerbe). Bei der Wahl des Gesellenausschusses für das Würzburger Glasergewerbe wurden sämtliche Vertreter und Ersatzleute aus den Mitgliedern unseres Verbandes gewählt.

■ Mainz. Unsere Zahlstelle kann in diesem Jahre über eine sehr gut besuchte Generalversammlung berichten. Kollege Eisenhauer als 1. Vorsitzender erstattete den Geschäftsbericht. Es war aus demselben zu entnehmen, daß die Verbandsarbeit während des abgelaufenen Jahres gute Fortschritte in der Zahlstelle zur Folge hatte. Es erfolgten insgesamt 54 Neuaufnahmen. Auch der Kassenbericht des Kollegen Feldmann wies ein gutes Ergebnis auf. Während zu Beginn des Jahres 1925 die Zahlstelle noch Schulden hatte, konnte durch gute Kassenführung und eifrige Mitarbeit der Vertrauensmänner bis zum Schlusse des Jahres ein schöner Ueberfluß erzielt werden. Die Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl der bisher im Vorstand mitwirkenden Kollegen. Es ist dies ein Beweis dafür, daß unser Vorstand das Vertrauen der Kollegen sich erworben hat. Für seine Arbeit wurde dem Vorstand Dank und Anerkennung ausgesprochen. Der anwesende Gauleiter, Kollege Heck-Frankfurt, gab nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten einen Ueberblick über die wirtschaftliche Lage unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Holzgewerbe. Aus den Ausführungen konnte jeder Kollege für sich den Schluß ziehen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen zielbewusste Gewerkschaftsarbeit notwendiger ist als je. Es kam auch der einmütige Wille zum Ausdruck, im neuen Jahre für den Verband tatkräftig weiterzuarbeiten.

■ Oberau. Neben die vielen Zahlstellen, die bisher in unserm Verbandsorgan über einen guten Verlauf der Generalversammlung berichten konnten, kann sich auch die Zahlstelle Oberau stellen. Der Vorsitzende, Kollege Wöllinger erstattete den Jahresbericht. Es konnten im abgelaufenen Jahre in unserer Zahlstelle gute gewerkschaftliche Erfolge erzielt werden. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, mit denen auch das bayerische Sägegewerbe zu rechnen hatte, war es möglich, die Lohnverhältnisse durch den Verband wesentlich zu verbessern. Aus dem Kassenbericht des Kollegen Deng war zu ersehen, daß unsere Kasse in musterwürdiger Weise geführt wird. Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt. Der Gauleiter, Kollege Kresse-München, hielt einen Vortrag über die Wirtschaftslage im bayerischen Sägegewerbe und berichtete über die in letzter Zeit stattgefundenen äußerst schwierigen Lohnverhandlungen. Ihren Abschluß haben diese Verhandlungen bis jetzt noch nicht gefunden. Der Vorsitzende dankte am Schlusse der Versammlung allen Kollegen für ihre tatkräftige Mitarbeit während des letzten Jahres und forderte auf, auch im Jahre 1926 die Zahlstelle hochzuhalten.

■ Spaitingen. In unserer Generalversammlung gab der Vorsitzende einen Bericht über die gewerkschaftlichen Ereignisse im abgelaufenen Jahre. Es mußte von den Mitgliedern unserer Zahlstelle in einem Betriebe ein Streik durchgeführt werden, welcher zugunsten der Arbeiter beendet werden konnte. Kollege Kaiserauer-Stuttgart hielt einen Vortrag über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Er schilderte dabei das Verhalten der Arbeitgeber und betonte, daß gerade jetzt die

Treue zur gewerkschaftlichen Organisation für die Arbeiterschaft dringend erforderlich sei. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde der Kollege Josef Heuser als 1. Vorsitzender, Anton Keller als 2. Vorsitzender, Karl Hagen als Kassierer und Kollege Klaus als Schriftführer gewählt. Mit der Aufforderung an die Mitglieder, auch im neuen Jahre an der weiteren Erstarke der Zahlstelle mitzuarbeiten, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

■ Langenbrücken. In unserer Generalversammlung gab Kollege Häußler einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der Kassenverhältnisse während des abgelaufenen Jahres. Aus dem Berichte konnte jedes Mitglied erfahren, daß ein großes Stück Arbeit erforderlich war, um unsere Zahlstelle über die schwierigen Verhältnisse hinwegzuführen. Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: Hermann Kreiner, 1. Vorsitzender, Johann Knebel, 2. Vorsitzender, Josef Häußler, Kassierer, Becker, Schriftführer, Friedrich Wella und Ferdinand Häßner, Beisitzer. Kollege Schürlein hielt einen Vortrag, in dem er die verschiedenen Erscheinungen auf wirtschaftlichem und gewerkschaftlichem Gebiete kurz kennzeichnete und die Kollegen aufforderte, auch für die Zukunft treue Gewerkschaftler zu sein. Die Arbeitgeber sehen gegenwärtig alles daran, um einen Lohnabbau herbeizuführen. Dank der guten gewerkschaftlichen Organisation im Holzgewerbe ist es den Arbeitgebern bis jetzt noch nicht gelungen, ihre Absicht zu verwirklichen. Es wird auch für die Zukunft der Versuch der Arbeitgeber, die Lage der Arbeiterschaft wieder zu verschlechtern, an dem starken Willen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter scheitern. Der neue Vorsitzende forderte die Mitglieder auf, aus dem, was hinter uns liegt, die erforderliche Ruhanwendung zu ziehen und in der Zahlstelle durch gute Mitarbeit für ein weiteres Erstarke Sorge zu tragen.

■ Vennep. Am 6. Februar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der Vorsitzende, Kollege Arnold, konnte neben den Mitgliedern der Zahlstelle auch unsern Gauleiter, Kollegen Werdner-Düsseldorf begrüßen. Vom Schriftführer wurde der Jahresbericht erstattet. Kollege Köhling gab den Kassenbericht. Beide Berichte wurden von den Mitgliedern mit Befriedigung aufgenommen. Bei der Vorstandswahl erfolgte die Wiederwahl der bisherigen Kollegen. Kollege Werder sprach dem Vorstand den Dank des Verbandes aus für die Arbeiten während des abgelaufenen Jahres. Dann hielt er einen Vortrag über die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse und ging am Schlusse seines Vortrages besonders auf die Bedeutung der Jugendbewegung innerhalb der Gewerkschaften ein. Was allgemein gilt in bezug auf die Jugend, trifft auch für die Gewerkschaften zu. Nur dort, wo man rechtzeitig für guten Nachwuchs sorgt, wird eine Bewegung jung und stark bleiben. Wir dürfen allerdings nicht in den Fehler eines übertriebenen Umschwärmens der Jugend verfallen, weil auch der Jugend zum Bewußtsein kommen muß, daß nicht in erster Linie die Gewerkschaftsbewegung den Nutzen der Jugendarbeit hat, sondern die Jugend selbst. Es nützt nichts, gegenwärtig so viel über eine angeblich entartete Jugend zu schimpfen. Wenn wir die Verhältnisse bessern wollen, so müssen wir die Führung der Jugend übernehmen. Der Vorsitzende dankte dem Kollegen Werder für seine schönen Ausführungen und forderte die anwesenden Mitglieder auf, in der bisherigen Treue auch fernerhin zusammen zu arbeiten.

Gewerkschaftliches

■ Fritz Valtrusch 50 Jahre alt! Die christliche Gewerkschaftsbewegung in Deutschland hat in den letzten Jahren eine Reihe von erprobten Führern ehren können, die auf ihrem arbeitsreichen Lebensweg in voller Schaffensfreudigkeit den 50. Meilenstein passieren durften. Valtrusch gehört nun auch zu ihnen. Ihm ist es in seinem Leben nicht leicht gemacht worden. Seine früheste Jugend verlebte er in Ostpreußen, wo er am 7. März 1876 zu Waldhof als Landarbeitersohn geboren wurde. Mit acht Jahren folgte er seinem Vater nach Essen, der bei Krupp lohnendere Arbeit gefunden hatte. Nach Erlernung des Tischlerhandwerkes ging der junge Valtrusch auf Wanderschaft. 1896/98 diente er bei den „blauen Jungens“ an der Wasserkante. In die Heimat zurückgekehrt, versuchte er mit gleichgesinnten Kollegen durch den christlichen Holzarbeiterverband auf die wirtschaftliche und kulturelle Lage der Arbeitnehmerschaft einzuwirken. Das Vertrauen seiner Kollegen berief ihn bald in verschiedene Vorstandämter und übertrag ihm die ehrenamtliche Leitung eines Bezirkes. Nach achtjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit wurde er vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1907 als Beamter für Thüringen, Provinz Sachsen und den heutigen Freistaat Sachsen angestellt. 1909 wurde Valtrusch als Bezirkskartellsekretär nach Saarbrücken, in das Stummische Reich, gesandt und 1912 an die Hauptgeschäftsstelle des „Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften“ in Köln als Mitarbeiter Stegerwalds berufen. Aber nur zwei Jahre konnte er dort erfolgreich tätig sein, dann folgte er dem Rufe zu den Waffen. Nach beendigten Kriege vertauschte er den Rock des Deckoffiziers wieder mit dem des Gesamtverbandssekretärs. Im Zusammenwirken mit Stegerwald arbeitete er an der Gründung der Zentralarbeitsgemeinschaft und an der Bewältigung der aus ihr erwachsenden praktischen Aufgaben erfolgreich mit. Valtrusch errichtete und leitete unter nicht geringen Schwierigkeiten die Berliner Geschäftsstelle des „Gesamtverbandes“ bis zur Verlegung des Verbandsbüros von Köln nach Berlin. Die christliche Gewerkschaftsbewegung dankt ihm seine Arbeit als Vorstandsmitglied des „Gesamtverbandes“, wie auch des „Deutschen Gewerkschaftsbundes“ und als Fraktionsvorsitzender der dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Mitglieder des Reichswirtschaftsrates. Valtrusch hat auch seinen Mann gestanden als Berater und Mitarbeiter im Wiederaufbauministerium und als wirtschaftlicher und sozialpolitischer Mitarbeiter auf ausländischen Konferenzen, zu welchen er von der Reichsregierung hinzugezogen worden ist. Als Vertreter der evangelischen Arbeiterschaft Deutschlands nahm Valtrusch an der

Weltkonferenz in Stockholm teil. — Möge dem Geburts- tagskind noch lange seine Arbeitskraft und sein Frohsinn erhalten bleiben zum Nutzen der christlich-nationalen Arbeitnehmersbewegung und damit auch für die Fortentwicklung zur Volksgemeinschaft im Sinne christlicher Lebensgemeinschaft.

Rundschau.

Im Zeichen der Wirtschaftsnöte. Nehmen wir irgendeine Tageszeitung zur Hand, so finden wir darin die wichtigsten Klagen über den schlechtesten Stand unserer Wirtschaft. Die Schuld am Zusammenbruch manches Betriebes ist nach Ansicht der Unternehmer immer außerhalb der Betriebsleitung zu suchen. Unmöglichkeit Steuerleistung, untragbare soziale „Lasten“, unverantwortliche Lohnpolitik der Gewerkschaften, das sind, vom Unternehmerstandpunkt aus gesehen, die Hauptübel unserer Zeit. Daß unserer Wirtschaft heute das Blut allzureichlich abgezapft wird von Direktoren und leitenden Angestellten davon erfährt die Öffentlichkeit nur selten etwas. Wie es aber hierin bestellt ist, zeigt folgendes Beispiel:

Die ehemals größte deutsche Schuhfabrik A. G. Berzeis-Wessels hat in Augsburg einen Betrieb. Derselbe hatte im Jahre 1914 insgesamt acht leitende Beamte und Angestellte, und zwar einen Direktor mit 1000 Mark, drei Prokuristen mit je 500 Mark und vier gehobene Angestellte mit ebenfalls je 500 Mark Monatsgehalt. Und heute? Im Oktober 1925 wurden 24 Angestellte mit insgesamt 57 000 Mark Jahresgehalt entlassen, ebenso eine große Anzahl Arbeiter, da mehrere Filialen ihren Betrieb schlossen. Sei es nun, daß der Abbau sozialer Arbeit machte oder die Einzelleistung der leitenden Kräfte ganz erheblich nachgelassen hatte, die ganze aufgeblähte Oberleitung blieb in Amt und Würden, und zwar zwei Direktoren mit je 5000 Mark, ein Direktor mit 3000 Mark, sechs Prokuristen mit je 800 Mark, fünf gehobene Angestellte mit 650 Mark und ein Angestellter mit 450 Mark Monatsgehalt. Während demnach für Gehälter der Direktion im Jahre 1914 pro Monat 4500 Mark verausgabt wurden, betrug die Ausgabe im Monat Oktober 1925 21 500 Mark oder jährlich 258 000 Mark. Das ist eine Steigerung von 475 v. H.

Bei dieser unproduktiven Betriebsunkostensteigerung wundert man sich noch über die hohen Schuhpreise und darüber, daß es der Lederindustrie schlecht geht.

Das Reichsarbeitsministerium. Die jüngsten Neuzugänge ans Wirtschaftskreislauf, welche das Reichsarbeitsministerium als weiter nichts denn eine amtliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer ansehen und demselben die Daseinsberechtigung absprechen, geben begründeten Anlaß, den Tätigkeitsbereich dieses Ministeriums einmal näher zu untersuchen.

Eine kurze und bündige Antwort auf die Frage nach dem Wirkungskreis dieses Ministeriums würde etwa lauten: Dem Reichsarbeitsministerium obliegen die gesamten Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzes, der Arbeitsvermittlung und der Erwerbslosenfürsorge, des Pensions- und Versorgungswesens für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, der Sozialversicherung und der sozialen Fürsorge, des Wohnungs- und Siedlungswesens.

Zur Bewältigung dieses umfangreichen Arbeitsstoffes ist das Reichsarbeitsministerium in folgende 6 Abteilungen eingeteilt, die sich zum Teil wieder in Unterabteilungen gliedern:

- Abteilung I: Allgemeine Angelegenheiten, Verwaltung des Reichsarbeitsministeriums und der nachgeordneten Dienststellen.
 - Unterabteilungen:
 - I A: Allgemeine Angelegenheiten und Verwaltung,
 - I B: Ärztliche Angelegenheiten, insbesondere ärztliches Versorgungswesen.
- Abteilung II: Sozialversicherung in allen ihren Zweigen, also: Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung.
- Abteilung III: Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Lohnpolitik und allgemeine Fragen der Sozialpolitik.
 - Unterabteilungen:
 - III A: Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsverfassung, Arbeitsgerichtsbarkeit, Schlichtung.
 - III B: Arbeitsgesetzbuch, Arbeitsschutz, allgemeine Fragen der Sozialpolitik, Internationales Arbeitsrecht.
 - III C: Lohnpolitik.

Abteilung IV: Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenversicherung, Erwerbslosenfürsorge.

Abteilung V: Wohlfahrtspflege.
Unterabteilungen:
V A: Soziale Fürsorge,
V B: Wohnungs- und Siedlungswesen.

Abteilung VI: Versorgungsrecht der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und verwandter Personenkreise.
Außerdem sind dem Ministerium folgende Ausschüsse angegliedert:

- a) der Arbeitsrechtsausschuß zur Ausarbeitung eines Entwurfes für das zu schaffende einheitliche Arbeitsrecht,
- b) der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen,
- c) der Ständige Ausschuß für städtisches Wohnungs- und Siedlungswesen mit drei Unterausschüssen für Realkredit, für organisatorische und rein technische Fragen, für Mietrecht,
- d) der Ständige Ausschuß für ländliches Siedlungswesen,
- e) der Ständige Ausschuß für Heimstättenwesen,
- f) der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Diese Aufzählung der verschiedensten Arbeitsgebiete gibt allein schon beredetes Zeugnis von dem gewaltigen Ausmaß und der Fülle der Arbeitslast, welche auf dem Reichsarbeitsministerium ruht. Sie zeigt aber auch, daß dieses Ministerium besonders in der heutigen Zeit der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsnot und der Entzweiung auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes, Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung eine notwendige Institution ist zum Wohle nicht allein der Arbeitnehmer, sondern nicht minder auch der Arbeitgeber.

Staatliche Wohnungsbaubhilfe in England. Der Minister für das Gesundheitswesen hat kürzlich dem Parlament genaue Angaben über die finanzielle Beihilfe der Regierung zum Wohnungsbau gemacht.

Das Gesetz „Chamberlain“ von 1923 sieht einen festen jährlichen Beitrag von 6 Pfd. Sterl. und während 20 Jahren vor für jedes auf Grund der vorgegebenen Bedingungen (die sich auf Bauart und Größe des Hauses beziehen) gebaute Haus. Das Gesetz „Wheatley“ von 1924 gewährt einen noch höheren Zuschuß und zwar 40 Jahre lang 9 Pfd. Sterl. in den städtischen Bezirken und 12 Pfd. Sterl. 10 Sh. in den ländlichen Bezirken für die gleiche Art von Häusern, unter der Voraussetzung, daß sie weder verkauft noch untervermietet werden und daß die nach den vorhergesehenen Bestimmungen festgesetzten Mieten der finanziellen Lage der Minderbemittelten angepasst sind. Die Zahl der von der Regierung genehmigten Häuser betrug am 31. Oktober 1925 329 558, davon 240 604 nach dem Gesetz von 1923 und 88 954 nach dem Gesetz von 1924.

Der kapitalisierte Wert der von der Regierung ausgemessenen Zuschüsse wird auf 18 045 300 Pfd. Sterl. bzw. 14 232 640 Pfd. Sterl. geschätzt. Von den geplanten Bauten waren nach den amtlichen Berichten 131 935 am 1. November 1925 vollendet, davon 116 811 auf Grund des Gesetzes „Chamberlain“ und 15 122 nach dem Gesetz „Wheatley“.

Wenn man zu diesen Zahlen noch die 212 343 Häuser hinzuzählt, die auf Grund des Fürsorgegesetzes von 1919 und die 140 687, die seit 1922 von privaten Unternehmern ohne Zuschuß gebaut wurden, hinzuzählt, sowie die 34 639 in Schottland unter den verschiedenen Regierungen gebauten Häuser, beträgt die Gesamtzahl der in England seit Kriegsende gebauten Häuser 519 600.

Um sich den Wert dieser Bautätigkeit klar zu machen, sei daran erinnert, daß am Ende des Krieges 500 000 bis 800 000 Häuser fehlten, um die Bedürfnisse zu befriedigen und daß dieser Mangel sich inzwischen jährlich um 40 000 bis 50 000 Häuser vergrößert hat, wenn man die Durchschnittszahlen von 1910—1915 zugrunde legt oder um 70 000 bis 80 000 Häuser jährlich, wenn man die Durchschnittszahlen vor 1910 zugrunde legt.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Erhöhte Sätze in der Erwerbslosenfürsorge. Ab 1. März ist eine teilweise Änderung der Unterstützungssätze für die Erwerbslosen eingetreten. Der Reichstag hatte beschlossen, daß die Unterstützungssätze in den Ortsklassen A, B und C für alleinstehende Erwerbslose unter 21 Jahren um 20 v. H., für alleinstehende Erwerbslose über 21 Jahren um 10 v. H., für alle übrigen Hauptunterstützungsempfänger, nachdem sie acht Wochen nacheinander bereits unterstützt worden sind, um 10 v. H. erhöht werden sollen. Ausgenommen von der Erhöhung sind also die Erwerbslosen in den Ortsklassen D und E. Hier bleibt es bei den alten Sätzen.

Die Höchstsätze in den übrigen Ortsklassen betragen:

a) für Erwerbslose, die keine Familienzuschüsse beziehen und nicht dem Haushalt eines anderen angehören, im Wirtschaftsgebiet I (Osten)

		in den Ortsklassen		
		A	B	C
für Personen über 21 Jahre	152	142	132	Reichspf.
für Personen unter 21 Jahren	100	93	86	„
im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)				
für Personen über 21 Jahre	178	166	154	Reichspf.
für Personen unter 21 Jahren	118	110	102	„
im Wirtschaftsgebiet III (Westen)				
für Personen über 21 Jahre	191	178	165	Reichspf.
für Personen unter 21 Jahren	126	118	110	„

b) für alle übrigen Hauptunterstützungsempfänger vom Beginn der neunten Unterstützungswoche ab, wenn sie während der acht vorhergehenden Wochen ununterbrochen unterstützt worden sind,

im Wirtschaftsgebiet I (Osten)

		in den Ortsklassen		
		A	B	C
für Personen über 21 Jahre	152	142	132	Reichspf.
für Personen unter 21 Jahren	91	85	79	„
im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)				
für Personen über 21 Jahre	178	166	154	Reichspf.
für Personen unter 21 Jahren	108	101	94	„
im Wirtschaftsgebiet III (Westen)				
für Personen über 21 Jahre	191	178	165	Reichspf.
für Personen unter 21 Jahren	116	108	100	„

Die Höchstsätze für die Gesamtunterstützung bleiben unverändert. Die neuen Unterstützungssätze gelten nicht für die Kurzarbeiterfürsorge und nicht auf dem Gebiete der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Literarisches.

Der Deutsche.*)

Nicht Kapital und Bankinteressen
Nimmt „Der Deutsche“ wahr;
Bringt auch kein Parteigezänke,
so ein Blatt ist rar!

Doch „Der Deutsche“ kämpft für Freiheit,
Für der Arbeit Recht!
Steht für wahre Volksgemeinschaft
Steht er im Gefecht!

Wenn im ganzen Blätterwalde
Man den Raum uns — sperrt,
Wird „Der Deutsche“, unser Sprachrohr,
Immer noch gehört!

Arbeitsmänner und Beamte,
Angestellte, gedenkt der Pflicht:
Leb den „Deutschen“! Doch vergesst
Auch das Werben nicht!

H. Felsen.

* „Der Deutsche“ ist das führende Organ unseres Deutschen Gewerkschaftsbundes. Verbandsmitgliedern wird die Tageszeitung zum Vorzugspreise von Mk. 2.— (sonst Mk. 3.—) geliefert. Bestellungen durch die Hauptgeschäftsstelle unter Beifügung von Mk. 2.—

Bücher und Schriften

besteht der christliche Gewerkschaftler durch die Buchhandlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.



Einzigh. Deutsche Volksbank, Offen, Postk. A. Nr. 16400

Intarsien. Musterbogen für Schaulen, Nähtische, Schlafzimmer u. dgl. geg. Einsend. v. 40 Pfg. in Briefmarken. E. Weller, Heidelberg, Theaterstraße 7 II.

Für die Hälfte des Preises,

der bisher für die billigste Ausgabe bezahlt werden mußte, bieten wir die folgenden

Gustav Freytag-Geschenkausgaben

- Soll und Haben
- Die verlorene Handschrift
- Die Ahnen I. Jugo und Jugaban
- Die Ahnen II. Das Nest der Zaunkönige

Umgekürzte Texte, bestes Papier, schöner Druck, gediegener Einband und konkurrenzlos billiger Preis.

Gebunden in Sammlern mit acht Zergold Decken und Rückenprägung Mk. 2,75.

Gebunden in Halbbänden, jedoch auf hochhaltigem Papier Mk. 1,85.

Empfehlenswerter ist die Ausgabe in Sammlern. Als weitere Vergünstigung berechnen wir nur die Hälfte der Postkosten, bei Sammelbestellungen liefern wir portofrei.

Bestellt sofort, denn die Nachfrage ist groß.

Christliche Gewerkschaftsverlag, Abteilung Sortiment.

Stahlblechrolle!

Schärfste, beste erzielte Qualität.

Nr.	2	3a	4a
Mk.	4,20	4,-	2,80 per Yft.

Net 1 Pfd. portofrei, liefert sofort.

(Lieferung nach Maß nach den höchsten deutschen und Ausland.)

H. C. Walther, Dresden-S.

Rechenstraße 11.